

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1991/6/10 B323/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1991

## **Index**

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

## **Norm**

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art140 Abs7 zweiter Satz

B-VG Art144 Abs1 / Form der Beschwerde

B-VG Art144 Abs1 / Sachentscheidung Wirkung

VfGG §15 Abs2

DSt 1872 §29 Abs3

VfGG §87 Abs2

## **Leitsatz**

Keine Verletzung des Beschwerdeführers im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch die neuerliche Verurteilung durch den - nun gesetzmäßig zusammengesetzten - Disziplinarrat wegen überhöhter Honorarforderungen; keine Willkür; unzulässige Verweisung auf einen anderen Schriftsatz

## **Rechtssatz**

Die für eine disziplinäre Ahndung vorausgesetzte Konkretisierung der gegen den Beschwerdeführer erhobenen Anschuldigungen lag vor, sodaß im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 5523/1967) die Disziplinarbehörde nicht ohne entsprechende Anschuldigung entschieden hat. Damit geht auch der Vorwurf ins Leere, daß die Einleitungsbeschlüsse von einer Behörde gefaßt worden seien, die nicht dem Gesetz entsprechend zusammengesetzt war.

Verfehlt ist der Beschwerdevorwurf, daß der angefochtene Bescheid dem Beschwerdeführer die "Ergreiferprämie" verweigere. Die Annahme der Beschwerde, daß die Feststellung der Gesetzwidrigkeit des §6 Abs2 mit E v 03.10.83, B370/81 der Geschäftsordnung des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, der die Zusammensetzung des Disziplinarnates betraf, auch einer weiteren disziplinären Verfolgung des Beschwerdeführers durch eine gesetzmäßig zusammengesetzte Behörde entgegengestanden wäre, ist schon vom Ansatz her völlig verfehlt.

Die Verweisung auf einen anderen (in einem vor dem Verfassungsgerichtshof nicht verbundenen Verfahren erstatteten) Schriftsatz ist nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unzulässig (vgl. zB VfSlg. 8602/1979, 11611/1988).

## **Entscheidungstexte**

- B 323/90  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.06.1991 B 323/90

## **Schlagworte**

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte, VfGH / Anlaßfall, VfGH / Aufhebung Wirkung, VfGH /

Formerfordernisse, Verweisung auf anderen Schriftsatz

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1991:B323.1990

## **Dokumentnummer**

JFR\_10089390\_90B00323\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)